

Antrag auf Genehmigung

von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb
gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III,
Abschnitt I, Kapitel VI a

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de
oder per Fax: 02551 69-2996

Angaben Antragsteller/in | Landwirt/in

Name		Vorname	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl	Ort		
Telefon-/Handynummer		Faxnummer	
E-Mail			

- I. Ich beantrage die Schlachtung folgender Tierarten mit einer mobilen Schlachteinheit (ME) als Dauergenehmigung:

Rinder: Rasse Gewichtsklasse

Haltungsform

- ganzjährige Weidehaltung Stallhaltung saisonale Weidehaltung Sonstige

Schweine: Rasse

Haltungsform

Pferde/ Esel: Rasse

Haltungsform

- Ich beantrage die Schlachtung des folgenden Einzeltieres mit einer ME
(Tierart, Rasse, Kennzeichen, Geschlecht, Gewicht):

Tierart, Rasse, Kennzeichen, Geschlecht, Gewicht

II. Die folgenden Anforderungen sind erfüllt:

- Das Tier/die Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden, um ein Risiko für den Tierhalter und Verletzungen der Tiere während des Transports zu vermeiden (Kap. VI a, Buchstabe a).

- Zwischen einem Schlachtbetrieb und mir als Eigentümer der Tiere besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer ME (Kap, VI a, Buchstabe b),
(Hinweis: Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der ME beifügen)
- Ich werde den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und der Uhrzeit der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren. (Kap. VI a, Buchstabe c).
- Ich werde die nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sachkundige Person die Schlachtung nur in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes durchführen lassen, der die Schlacht tieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt. (Kap. VI a, Buchstabe d).
- Die ME, die zum Transportieren der geschlachteten Tiere/des geschlachteten Tieres vorgesehen ist, verfügt über eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde bzw. die Eignungsprüfung ist beantragt oder sie ist als Teil eines Schlachtbetrieb EU zugelassen (Kap, VI a, Buchstabe e).

Kennzeichen | Fahrgestellnummer

- Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden. Die Transportdauer beträgt maximal 2 Stunden (Kap. VI a, Buchstabe f).

Geschätzte durchschnittliche Fahrtzeit | Minuten

- Die Entfernung von Magen und Darm vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes
 - wird beantragt ist nicht erforderlich.
- Das Fahrzeug verfügt
 - über eine Kühlung nicht über eine Kühlung

(Hinweis: Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden. Wenn die klimatischen Bedingungen dies zulassen, ist kein aktives Kühlen erforderlich.) (Kap. VI a, Buchstabe g).

- Ich werde den Schlachtbetrieb bei jeder Schlachtung vorab über die beabsichtigte Ankunftszeit der geschlachteten Tiere informieren, damit unverzüglich nach Ankunft im Schlachthof die weiteren Schlachtarbeiten erfolgen können. (Kap, VI a, Buchstabe h).
- Dem/den Schlacht tier(en) wird zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette die amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 mitgegeben oder vorab dem Schlachtbetrieb übermittelt. (Kap, VI a, Buchstabe i).

III. Angaben zum Betäubungsverfahren

- Die Betäubung erfolgt mittels Bolzenschuss Elektrobetäubung:

Gerätetyp

- Eine für diesen Zweck geeignete Fixiermöglichkeit ist auf dem Betrieb vorhanden,
- Eine Fixiermöglichkeit wird vom Schlachtbetrieb gestellt.

- Ich beantrage die Betäubung gemäß § 12 Tierschutzschlachtverordnung mittels Kugelschuss durchzuführen (Hinweis: nur bei Rindern möglich)
- Die Rinder leben in ganzjähriger Freilandhaltung
- Ein Schütze mit Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und waffenrechtlicher Schießerlaubnis nach § 10 Waffengesetz wird die Kugelschussbetäubung auf folgender/n Fläche/n durchführen:

Fläche

Anlagen:

- Schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer ME mit einem Schlachtbetrieb
- Kopie der Prüfbescheinigung/EU-Zulassung der ME oder
- Kopie des Antrags zur Prüfung oder EU-Zulassung der ME
- Nur bei Kugelschuss: Schießerlaubnis des sachkundigen Schützen

- Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift Landwirt | Landwirtin

Hinweise zum Datenschutz

gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Soweit es für die Durchführung des Anzeigeverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-0
post@kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragte/r
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
Telefon 02551 69-1285
datenschutz@kreis-steinfurt.de

3. Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4 | 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

4. Datenerhebung:

Die im Anzeigeverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Bestandsveränderungsanzeige prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Anzeigevoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Aspe Management).

6. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, die Daten im Einzelfall an andere Stellen weiter zu geben (z. B. Untersuchungsämter, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Stellen für statistische Erhebungen). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

7. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Anzeigeverfahrens und im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind.

8. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Unter den Einschränkungen des Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.